



UPDATE VERGABERECHT

PFLICHT DES AUFTRAGGEBERS ZUR AKTUALISIERUNG DER KOSTENSCHÄTZUNG

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.02.2018 – 3 VK LSA 03/18

Auftraggeber A schrieb Bauleistungen aus. Der Ausschreibung lag eine Kostenschätzung von Mai 2017 zugrunde. Zwar wurde diese Kostenschätzung unmittelbar vor Bekanntmachung des Auftrags Ende November 2017 nach oben korrigiert, weil Leistungspositionen zugefügt wurden. Bei der Korrektur wurden jedoch nicht alle dazugekommenen Positionen berücksichtigt; manche Positionen tauchen nur in der Leistungsbeschreibung, nicht jedoch in der Kostenschätzung auf. Zudem wurde bei der Aktualisierung der Kostenschätzung nicht die Entwicklung der Preise für Einzelpositionen zwischen Mai und November 2017 berücksichtigt. Nach Eingang der Angebote stellte A fest, dass sämtliche Angebote deutlich über der Kostenschätzung liegen. A hob das Vergabeverfahren auf. Der Bestbieter (B) begehrt im Nachprüfungsverfahren die Fortführung des Vergabeverfahrens, da er die Aufhebung für rechtswidrig hält.

Im Ergebnis hat B mit seinem Hauptanliegen, A zur Fortführung des Vergabeverfahrens zu verpflichten, zwar keinen Erfolg. Dennoch stellt die VK fest, dass die Aufhebung rechtswidrig war. Denn eine Aufhebung wegen einer zu großen Abweichung der Angebote von der Kostenschätzung ist nur dann rechtmäßig, wenn die Kostenschätzung ordnungsgemäß ist. Dies setzt unter anderem voraus, dass der Preisentwicklung der anzubietenden Leistungen am Markt Rechnung getragen wird und die Kostenschätzung bei Beginn des Verfahrens die aktuelle Marktsituation im Hinblick auf die zu erwartenden Preise realistisch abbildet.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung macht deutlich, dass Auftraggeber es sich bei der Kostenschätzung nicht zu leicht machen dürfen. Auch wenn die Kostenschätzung – wie im hier besprochenen Fall – von einem externen Ingenieurbüro erstellt wird, hat der Auftraggeber darauf zu achten, dass die Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung in Bezug auf alle Preisfaktoren überprüft und aktualisiert wird. Die VK geht hier davon aus, dass dem im hiesigen Fall beauftragten Ingenieurbüro die zwischenzeitliche Preisentwicklung in den Monaten vor der Bekanntmachung bekannt sein müsse. Doch nicht nur zum Zeitpunkt der Bekanntmachung, sondern auch während des Vergabeverfahrens sollte die Kostenschätzung kontinuierlich bis zum Ende der Angebotsfrist aktualisiert werden, um sicherzugehen, dass eine mögliche spätere Aufhebung aufgrund überteuerter Angebote nicht mangels ordnungsgemäßer Kostenschätzung als rechtswidrig qualifiziert wird. Hierbei ist die Preisentwicklung der für die ausgeschriebenen Leistungen relevanten Faktoren genau zu beobachten.